

## Tastenwelt, Ausgabe 2/2008

# **GEMA-Gebühren fallen nicht an, wenn eine Live-Veranstaltung „nicht-öffentlich“ ist!**

Im letzten Artikel zur GEMA wurde darauf hingewiesen, dass für rein private Veranstaltungen keine Gebührenpflicht entsteht. Diesen Bereich werden wir heute etwas genauer unter die Lupe nehmen, was insbesondere für Darbietungen von Alleinunterhalter oder Coverbands interessant sein dürfte.

Nach dem Gesetz sind nur öffentliche Wiedergaben, was auch Live-Veranstaltungen umfasst, urheberrechtlich geschützt, und damit gebührenpflichtig, § 15 III UrhG. Nun stellt sich die Frage, wie die Begriffe „öffentlich“ / „nicht-öffentlich“ voneinander abzugrenzen sind.

Vereinfacht ausgedrückt geht es darum, ob ein Veranstalter bzw. die Zuhörer (nicht der/die Künstler!!!) durch „**persönliche Beziehungen**“ mit einander verbunden sind. Die persönlichen Beziehungen müssen nicht zwingend familiär oder freundschaftlich sein. Ausreichend ist ggf. auch ein enger, persönlicher Kontakt, der bei allen (!) Beteiligten das „Bewusstsein hervorruft, persönlich miteinander verbunden zu sein“ (BGH-Entscheidung „Vollzugsanstalt“). Dabei gilt in der Regel, dass mit steigender Anzahl der Zuhörer auch die Wahrscheinlichkeit wächst, dass das **Kriterium der persönlichen Verbundenheit** nicht gegeben ist. Ab 100 Personen geht man regelmäßig davon aus, dass es sich um eine öffentliche Wiedergabe handelt.

Um die Materie etwas besser in den Griff zu bekommen, hier einige Beispiele aus der Gerichtspraxis.

**Tanzkurs:** Das Kriterium der „persönlichen Beziehung“ wurde bejaht, wenn sich die Wiedergabe an einen ausgewählten Kreis von Tanzschülern richtete, verneint aber, bei Tanzkursen allgemein, bzw. bei Tanzkursabschlussbällen. Jedenfalls letzteres ist nachvollziehbar, da hier auch Dritte, die den Kurs selbst nicht besuchten, freien Zutritt haben.

**Schulveranstaltungen:** Gleiches gilt, wenn der Zugang zur Veranstaltung vom Kauf einer Eintrittskarte abhängig ist. Die Wiedergabe im Schulunterricht selbst ist dem gegenüber in der Regel nicht-öffentlich.

**Betriebe:** Richtet sich die Wiedergabe an einzelne Arbeitsgruppen innerhalb eines Betriebes, wurde das Kriterium der Öffentlichkeit verneint, nicht hingegen bei einer Wiedergabe an die Gesamtheit der Mitarbeiter eines Unternehmens.

**Hotel:** Die Darbietung in einer Hotelhalle ist öffentlich, da die Halle für jedermann frei zugänglich ist.

**Private Feste:** Hochzeiten, Jubiläen, Geburtstagsfeiern oder ähnliches sind demnach nicht-öffentlich, wenn die Örtlichkeit, an der die Feier stattfindet, eine „gewisse Abgeschlossenheit“ aufweist, und hierzu nicht jedermann freien Zugang hat. In der Praxis bedeutet dies, dass auch die Wiedergabe im Rahmen einer Feier in einem Gasthaus nicht-öffentlich, und somit auch nicht gebührenpflichtig ist, wenn diese in einem abgetrennten Raum stattfindet, der nicht jedermann zugänglich ist. Sollte sich die Feier jedoch nicht von den übrigen Räumen bzw. Gästen abtrennen lassen, ist das Kriterium der „persönlichen Beziehung“ nicht mehr erfüllt, die Wiedergabe somit öffentlich, also gebührenpflichtig.

Wie oben bereits angesprochen, ist gebührenpflichtig nicht der Künstler, sondern der Verwerter, also der Veranstalter. Auch wenn der Künstler selbst nicht in der Pflicht steht, so sollte er meines Erachtens den Veranstalter unbedingt darauf hinweisen, dass dieser unter Umständen zur Zahlung von GEMA-Gebühren verpflichtet ist. In jedem Fall kann der

Veranstalter so vor einer „bösen Überraschung“ bewahrt werden, für den Künstler ist es ein Zeichen seiner Kompetenz und Professionalität.

#### Beweislast

Nachdem wir in der letzten Ausgabe die, für den Veranstalter unangenehmen Folgen der „GEMA-Vermutung“ beleuchtet haben, gestaltet sich die Frage nach der Darlegungs- und Beweislast bezüglich des Kriteriums der „Öffentlichkeit“ etwas anders. In diesem Fall muss der Kläger (in der Regel der Urheber, vertreten durch die GEMA) dartun, dass sich die Wiedergabe an eine Mehrzahl von Personen richtet – was bereits bei 2 Personen/ Zuhörern der Fall sein kann - und dass diese der Öffentlichkeit angehören. Gelingt dies dem Kläger, hat der Beklagte darzulegen, dass die Personen „persönlich miteinander verbunden“ sind.